







Blatt 9

vorwegzahlungsmittel selbstständig  
 gar, keinen Spielanweisungen  
 der Kündigung und diese  
 Summe von Tausend Mark  
 gabe ab mit vier Prozent  
 p. a. zu verzinsen und die  
 Zinsen selbstständig zu zahlen.  
 Dabei bemerken, dass ich die  
 Abkündigung für fünf und fünf  
 und fünfzig Mark bemessen  
 habe, weil ich von meinem  
 Vater die zu Carlsoh sub  
 N. I. bezugene Hypotheksumme  
 Lindenspalla übernommen zu  
 habe.

6. an ihre Ehefrau Elise  
 Borchert, verwitwete Frau  
 Leinhardswitzer Johann Hagen  
 in Schönberg, eine Abfen-  
 dung in Höhe von 4750 M.  
 1: viertausend siebenhundert  
 und fünfzig Mark, zu zahlen,  
 zahlbar nach vorwegzahlung

Blatt 10

und selbstständig, keinen  
 Spielanweisungen Kündi-  
 gung, und diese Summe  
 von Tausend Mark Verabgabe  
 ab mit Zinsen à 4% p. a.  
 zu verzinsen und die Zinsen  
 selbstständig zu zahlen.

6. an ihre Ehefrau Mathilde  
 Borchert, verwitwete Frau  
 Buddin in Schönberg, gleich  
 falls eine Abkündigung von  
 4750 M. 1: viertausend sieben-  
 hundert und fünfzig Mark,  
 zu zahlen, zahlbar nach vor-  
 wegzahlungsmittel selbstständig  
 bezug Spielanweisungen  
 Kündigung und verzins.  
 Die mit 4% p. a. von  
 Tausend Mark Verabgabe ab-  
 statt die Zinsen selbstständig  
 gezahlt werden.

7. Kupfer meine vorstehende  
 beabsichtigten Kündigungen

Blatt 11

haben ich noch einen Sohn,  
 Hermann Emil Borchert,  
 Hauptwirth in Carlsoh. Dieser  
 hat jedoch eine Abkündigung  
 und meine Wille nicht mehr  
 zu gewährleisten, mit dem er  
 bereits von mir über 5000 M.  
 Summe erhalten hat und  
 diese schon erhalten Summe  
 ihm als Abkündigung zugewen-  
 det werden soll.

8. Meine Tochter Bertha Borchert  
 hat die mit dieser Verab-  
 gung verbundenen Steuern zu  
 tragen und hat die Wollpalla  
 - mit anderen Steuern übereigant  
 nicht zahlen - in dem zu-  
 stehende Aufgeben zu erfahren,  
 in welchem sie sich nur durch  
 Lindenspalla sich befinden wird.

9. Meine Tochter Bertha Borchert  
 ist verheiratet, mit der ich die  
 Aufkündigung meines Mannes

Blatt 12

von mir zu sein über ihre  
 Wollpalla ein Hypothekenschein  
 mit 1000 M. und die  
 Wollpalla zur gesamten Höhe  
 abkündigung, die Abkündigung  
 Summe ihrer Eltern zur neuen  
 Wollpalla mit einem Abkündi-  
 gung von 15000 Mark nur tragen  
 zu lassen so, dass nicht vorzuzug  
 und kein anderer Verlust gleich  
 steht, sondern die Abkündigung  
 ihrer Ehefrau, diese zu  
 gleichen Kündigen lassen.  
 Radingdorf, den 14. April 1900.

10. Elise Borchert, geb. Bielefeld, H. Borchert.  
 Ich Bertha Borchert, meine die Verabkündigung  
 lassen Land, um mich voran die  
 mich zu verlegen Wang fließung zu  
 bewilligt zu stellen.  
 Radingdorf, den 14. April 1900.  
 Lsgg. Bertha Borchert.

(Englisch:  
 H. Borchert.)

## Transkription des Überlassungsvertrages vom 14. April 1900

An die Schulzenfrau  
Elise Borchert geb. Retelsdorf  
-Raddingsdorf-

Abschrift

Geschäfts-Nr. 1281/00

Raddingsdorf, den 14. April 1900

Sitzung des

Großherzoglichen Amtsgerichtes

Gegenwärtig: Gerichtsrat Horn, als Richter

Notar W. Blusen als Gerichtsschreiber

Zufolge der Aufforderung in [1] begab sich das Gericht heute Nachmittag hierher nach Raddingsdorf auf die daselbst unter Nr. 1 belegene Schulzenstelle.

Man traf daselbst an:

1. die Ehefrau des Schulzen Johann Heinrich Borchert, Elise Borchert, geb. Retelsdorf, 66 Jahre,
2. deren Tochter Bertha Borchert, 25 Jahre,  
beide dem Gericht bekannt.

Dieselben haben den anliegenden Überlassungsvertrag überreicht. Derselbe wurde langsam vorgelesen und in der Gegenwart des Gerichts zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig unterschrieben, auch hat der Ehemann, Schulze Heinrich Borchert den Vertrag genehmigt und unterschrieben. Die Vertragschließenden baten um Erteilung zweier Abschriften des Vertrages und des Protokolls.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(gez.) **Elise Borchert**, geb. **Reddelstorf**,

**Bertha Borchert**,

**H. Borchert**

Womit geschlossen.

Beglaubigt

(gez.) G. Horn

(gez.) W. Blusen Notar

Nachdem mein Ehemann, der Schulze **Johann Heinrich Borchert** in Raddingsdorf und ich, dessen Ehefrau, **Catharina Elise** geb. **Retelsdorf**, inzwischen alt geworden sind, auch mir, der Ehefrau, eine Krankheit überkommen ist, welche wenig Aussicht auf Besserung gibt, habe ich mich entschlossen, mit Zustimmung meines Ehemannes, meine zu Raddingsdorf sub Nr. I belegene Vollstelle meiner Tochter **Bertha Borchert** schon jetzt zum Eigentum zu übergeben unter den nachstehenden Bedingungen:

1. meine Tochter **Bertha Borchert** erhält meine zu Raddingsdorf sub Nr. I belegene Vollstelle mit sämtlichen Haus- und Wirtschaftsinventar, allem Vieh und sämtlichen Früchten.

Dagegen ist dieselbe verpflichtet:

2. meinen Ehemann und mir an Altentheil zu verabreichen:
  - a. als Taschengeld alljährlich 400 M (Vierhundert Mark) zahlbar in viertel- jährlichen Raten im Voraus,
  - b. als Wohnung die Eingangs linker Hand zur ebenen Erde des Wohnhauses in der Mitte belegenen beiden Räumlichkeiten bestehend aus Wohnstube und Kammer, welche von

- uns schon jetzt benutzt werden, diese Räumlichkeiten sind, wenn nöthig, gehörig zu erwärmen,
- c. freies Essen und Trinken, soviel als wir mögen, mit am Tische der Wirthin; auf Verlangen sind die Speisen und Getränke ins Altentheilzimmer zu verbringen;
  - d. Freie Wäsche und Aufwartung, sowie in Krankheitsfällen freien Arzt und freie Arznei,
  - e. freies Personenfuhrwerk auf Erfordern zu stellen zur Benutzung bei Reisen zu Verwandten und Freunden in der Nachbarschaft,
  - f. nach unserem demnächst erfolgten Ableben ein anständiges christliches Begräbnis auf Kosten der Stelle.
  - g. Verstirbt einer von uns, so erhält der Überlebende an Taschengeld nur 200 M. (Zweihundert Mark)
  - h. Jederzeit steht es uns frei, von der Stelle ganz wegzuziehen und für diesen Fall sind uns eins für alles alljährlich 1000 M. (Eintausend Mark) zu zahlen; der Überlebende erhält nur 500 M. (Fünfhundert Mark). Die 1000 M. ev. 500 M. sind zu vierteljährlichen Raten zum Voraus zu zahlen. Dabei bemerke ich ausdrücklich, dass auch für den Fall des Wegzugs von der Stelle die Kosten des Begräbnisses meines Mannes und meiner die Stelle zu tragen hat.
3. an ihren Bruder **Heinrich Borchert**, Arbeiter in Raddingsdorf, eine Abfindung von 5000 M. (Fünftausend Mark) zu gewähren, zahlbar nach voraufgegangener halbjährlicher, beiden Teilen freistehender Kündigung, auf diese Summe vom Tage der Übergabe ab mit vier Procent p.a. zu verzinsen halbjährlich zu zahlen, ihn auf für den Fall, daß er in Raddingsdorf wohnen bleibt, alljährlich, zur Zeit der Heuernte, zwei Fuder Kleeheu zu liefern, ihn 150 Ruten Kartoffelland in der Brache anzuweisen, ihm Weide für eine Kuh zu gewähren und sein Brennmaterial frei anzufahren. Für den Fall, daß Heinrich sich in Raddingsdorf anbauen wollte, so hat Stellennachfolgerin von der s. g. alten Hofstelle unendgeldlich einen Bauplatz in Größe von 60 (Sechzig) Ruthen zu überlassen, die Genehmigung der Großherzoglichen hohen Kammer in Neustrelitz vorbehaltlich, auch für den Fall des Baues ihm die nöthigen Führen unendgeldlich zu leisten zur Herbeischaffung der Baumaterialien.
  4. an ihren Bruder **Fritz Borchert**, Büdner in Carlow, eine Abfindung von 750 M. (Siebenhundert und fünfzig Mark) zu leisten, zahlbar nach voraufgegangener halbjähriger, beiden Teilen freistehender Kündigung und diese Summe vom Tage der Übergabe ab mit vier Procent p. a. zu verzinsen und die Zinsen halbjährlich zu zahlen. Dabei bemerke ich, dass ich die Abfindung für Fritz deshalb nur auf 750 Mark bemessen habe, weil er von seinem Vater die zu Carlow sub. Nr. I belegenen schuldenfreie Büdnerstelle überwiesen erhält.
  5. an ihre Schwester **Elise Borchert**, verehelicht dem Bäckermeister Johann Hagen in Schönberg, eine Abfindung in Höhe von 4750 M. (Viertausendsiebenhundert und fünfzig Mark) zu leisten, zahlbar nach voraufgegangener halbjähriger, beiden Teilen freistehender Kündigung, und diese Summe am Tage der Übergabe ab mit Zinsen von 4 % p. a. zu verzinsen und die Zinsen halbjährig zu zahlen.
  6. an ihre Schwester **Mathilde Borchert**, verehelicht dem Lehrer Buddin in Schönberg, gleichfalls eine Abfindung von 4750 M. (Viertausendsiebenhundert und fünfzig Mark) zu leisten, zahlbar nach voraufgegangener halbjährlicher, beider teilen freistehender Kündigung und verzinslich mit 4

% p. a. vom Tage der Übergabe ab so, daß die Zinsen halbjährlich gezahlt werden.

7. Außer meinen vorstehend benannten Kindern habe ich noch einen Sohn, Namens **Emil Borchert**, Gastwirt in Carlow. Dieser hat jedoch eine Abfindung aus meiner Stelle nicht mehr zu gewärtigen, in dem er bereits von mir über 5000 Mark hinaus erhalten hat und diese schon erhaltene Summe ihm als Abfindung angerechnet werden soll.
8. Meine Tochter **Bertha Borchert** hat die mit dieser Überlassung verbundenen Kosten zu tragen und hat diese Vollstelle –auf welcher Schulden übrigens nicht haften- in dem Zustand entgegenzunehmen, in welchem sie sich am Traditionstage sich befinden wird.
9. Meine Tochter **Bertha Borchert** ist verpflichtet, auf die erste Anforderung meines Mannes oder meiner hin über ihre Stelle ein Hypothekenbuch niederzulegen und in dasselbe zur zweiten Hauptabteilung die Altenteilsforderung ihrer Eltern zur ersten Stelle mit einem Alimat von 15000 Mark eintragen zu lassen so, daß nichts vorgeht und kein anderer Posten gleichsteht, sodann die Abfindungen ihrer Geschwister, diese zu gleichen Rechten stehend.

gez. **Elise Borchert**, geb. **Reddelstorf**     **H. Borchert**

Ich, **Bertha Borchert**, nehme die Überlassung besten Dankes an und werde die mir auferlegten Verpflichtungen treulichst erfüllen.

Raddingsdorf, den 14. April 1900

gez. **Bertha Borchert**

Verglichen: W. Stoppel



## Transkription der Präzision des Überlassungsvertrages

An  
das Großherzogliche  
Amtsgericht  
zu  
Schönberg  
Gehorsamster Vortag  
und Bitte  
der Schulzentochter  
**Bertha Borchert** zu  
Raddingsdorf

Zu den Akten betreffend die Überlassung der Schulzenstelle Nr. I zu Raddingsdorf seitens der Schulzenfrau **Elisabeth Borchert**, geb. **Retelsdorf** an sie.

Meine Mutter, die Schulzenfrau **Borchert, Catharina Elisabeth** geb. **Retelsdorf** in Raddingsdorf, welche mir das Eigentum an ihrer daselbst sub Nr. I belegenen Schulzen- und Vollstelle hat verschreiben lassen laut gerichtlichen Protokolls d. d. Raddingsdorf, den 14. April 1900, will jetzt, nach dem ihr Ehemann, der Schulze **Johann Heinrich Borchert**, inzwischen verstorben ist, die in Frage stehende Vollstelle sofort auf mich tradieren zur eigenen Kultivierung auf Grund dem Protokoll d. d. Raddingsdorf, den 14ten April 1900 angehefteten Bedingungen welche im übrigen bei Bestand bleiben sollen, jedoch unter Wegfall des daselbst sub 7 Bestimmten, von dessen Stelle nach Bestimmung meiner Mutter und ..... das Nachstehende treten soll: „Mein, der Schulzenfrau **Borchert**, geb. **Retelsdorf**, Sohn **Emil Borchert**, Gastwirt in Carlow, soll als Abfindung aus meiner Vollstelle die Summe von 750 M. (Siebenhundert und fünfzig Mark) haben, zahlbar bei meinem Tode ohne Zinsen, wobei ich bemerke, daß Emil's Abfindung deshalb nur auf den ausgeworfenen Betrag bemessen ist, weil mein verstorbener Mann ausdrücklich eine Schuld von 5000 M. (Fünftausend Mark) für ihn beglichen hat, für welche Summe sich mein Mann verbürgt hatte und die ihn als Abfindung aus dem väterlichen Nachlaß angerechnet worden sind.

In Rücksicht darauf, dass meine Mutter schon seit längerer Zeit ... aus zu Bette liegt und deshalb vor Gericht nicht erscheinen kann, bitte ich gehorsamst: Das Gericht wolle zur Aufnahme des Archditions=Protokolls am Montag, den 14ten d. M. oder am Dienstag, den 15ten d. M., nach Raddingsdorf auf die dortige Vollstelle Nr. I sich geneigtest begeben.

Raddingsdorf,  
den 13ten Mai 1900

Gehorsamst



## Transkription des Protokolls zum Hausbrief des Anerben Hans Heinrich Retelsdorf von 05. September 1859

An  
den Anerben  
**Hans Heinrich Retelsdorf**  
zu Raddingsdorf

Abschrift:  
(2143)

Verhandelt

zu Schönberg, den 5. September 1859 im Großherzoglichen Justizamte der Landvogtei des Fürstenthums Ratzeburg in Gegenwart des Herrn Aßeßors Boccius und des Unterzeichneten:

betr. Die Nachlaßsache des Hauswirts **Retelsdorf** zu Raddingsdorf:

Ladungsgemäß waren heute erschienen:

1. der Hauswirt **Jochen Oldenburg** aus Raddingsdorf, bisheriger Vormund des Anerben **Retelsdorf**;
2. der Anerbe **Hans Heinrich Retelsdorf** ebendaher;
3. dessen Mutter, die Witwe **Retelsdorf**.

Comparent sub 2 erklärte:

Meine von Vater ererbte Halbstelle ist mir nach meiner am 19. November v. J. erlangten Volljährigkeit bereits von meiner Mutter und meinem Vormunde übergeben worden. Ich habe den Acker, die Gebäude und das Inventar in einem guten Zustande befunden und habe desfalls keine Einwendungen zu machen.

Die beim Tode meines Vaters vorgefundene Stellenschuld ist von meiner Mutter während ihrer Bewirtschaftung abgebürdet worden.

Eine jüngere Schwester von mir ist noch nicht abgefunden; die ältere, verehelicht dem Hauswirt **Retelsdorf** in **Boitin-Resdorf**, hat nur noch das observartzmäßige Vieh zu fordern.

Selbstverständlich bin ich verpflichtet, meine Mutter auseichenden Altentheil nach Dorfüblichkeit zu gewähren. Außer den vorgedachten Lasten haften keinerlei privatrechtliche Ansprüche auf der Stelle.

Der Anerbe **Retelsdorf** und seine Mutter trugen sodann übereinstimmend vor, daß sie wegen des der Letzteren zu gewährenden Altentheils **Nichts** aufgeschrieben haben wollen.

Schließlich erklärte der Anerbe:

Ich habe wider meinem bisherigen Vormund aus deßen Verwaltung meines Vermögens keinerlei Ansprüche zu machen, liberire ihn und die Obervormundschaft und willige in seine Entlassung. Dem Curator **Oldenburg** ist darauf nach verlesen und genehmigten Protokolle eröffnet worden:

daß er aus der über den Anerben **Retelsdorf** bisher geführten Vormundschaft, unter Erteilung der Decharde, dadurch entlassen sein soll.

in fidem  
A Dufft.

Anlage 24: (8)

**Originalkopie des Hausbriefes für den Halbhüfner  
Hans Heinrich Retelsdorf in Raddingsdorf stark verkleinert**

Blatt 1

Blatt 2

Wenn laut des angehefteten gerichtlichen Protokolls vom 5<sup>ten</sup> September 1859 der Halbhüfner-Anerbe Hans Heinrich Retelsdorf in Raddingsdorf sich als Besitzer der von seinem Vater, dem weiland Halbhüfner Retelsdorf, betreffende Halbstelle daselbst legitimiert und um die Erteilung eines Hausbriefes gebeten hat, so wird demselben folgendes hierdurch bescheinigt, ihm in Grundlage des angeschlossenen Protokolls und mit Bezugnahme auf die der Dorfschaft Raddingsdorf unterm 22<sup>ten</sup> Juni 1827 ertheilten Versicherungs-Urkunde der erbetene Hausbrief dadurch ertheilt, ihm demzufolge die Bewirtschaftung dieser Stelle und ihm aller obrigkeitlicher Schutz hiermit zugesichert.

Dagegen aber ist der Halbhüfner Hans Heinrich Retelsdorf verpflichtet, Alles, was von dieser Halbstelle gegeben oder geleistet werden muß, prompt abzutragen und dem Großherzoglichen Domainen-Amtes den schuldigen Gehorsam zu erweisen.

und, prompt abzutragen und dem Großherzoglichen Domainen-Amtes den schuldigen Gehorsam zu erweisen.

Zur Urkunde alles dessen ist ihm dieser Hausbrief unter dem Siegel und der gewöhnlichen Unterschrift des Großherzoglichen Domainen-Amtes ertheilt.

Schönberg, den 9. October 1859.

Großherzogl. Mecklenb. Domainen-Amt.

*[Seal and Signature]*

Hausbrief  
für  
den Halbhüfner Hans  
Heinrich Retelsdorf  
in  
Raddingsdorf.

**Hausbrief für den Halbhüfner Hans Heinrich Retelsdorf in Raddingsdorf**

Wenn laut des angehefteten gerichtlichen Protokolls von 5ten September 1859 der **Halbhüfner-Anerbe Hans Heinrich Retelsdorf** in Raddingsdorf sich als Besitzer der von seinem Vater, dem weiland **Halbhüfner Retelsdorf**, betreffende Halbstelle daselbst legitimiert und um die Erteilung eines Hausbriefes gebeten hat, so wird demselben folgendes hierdurch bescheinigt, ihn in Grundlage des angeschlossenen Protokolls und mit Bezugnahme auf die der Dorfschaft Raddingsdorf unterm 22.ten Juni 1827 ertheilten Versicherungs-Urkunde der erbetene Hausbrief dadurch ertheilt, ihm demzufolge die Bewirtschaftung dieser Stelle und ihm aller obrigkeitlicher Schutz hiermit zugesichert.

Dagegen aber ist der Halbhüfner **Hans Heinrich Retelsdorf** verpflichtet, Alles, was von dieser Halbstelle gegeben oder geleistet werden muß, prompt abzutragen und dem Großherzoglichen Domainen-Amtes den schuldigen Gehorsam zu erweisen.

Zur Urkunde alles dessen ist ihm diese Hausbrief unter dem Siegel und der gewöhnlichen Unterschrift des Großherzoglichen Domainen-Amtes ertheilt.

Schönberg, den 9. Oktober 1859.

Großherzogl. Mecklenb. Domainen-Amt.

Unterschrift

# Originalkopie des Testamentsprotokolls vom 6. August 1878 des Halbhüfners Hans Heinrich Retelsdorf aus Raddingsdorf

## Blatt 1

Originalkopie des Testamentsprotokolls vom 6. August 1878  
zu Schönberg, den 6. August 1878  
vor Großherzoglichem Justizamt des  
Landesgerichts des fürstlich-sächsischen Reichthums  
in Grogmund  
des Herrn Assessors Herrn  
Herrn  
des Untergerichts  
Herrn  
des Testaments des Fallf. des  
Herrn Hans Retelsdorf zu  
Raddingsdorf.

In fechtigen Terminen sollte sich  
Landesgerichts  
des Fallf. des H. Retelsdorf zu  
Raddingsdorf  
eingefunden.

Herrn wurde mit seiner Bitte  
in §. 1 des Gesetzes bekannt gemacht  
und sich gesagt:  
mein Anwalt, Herr Otto Tändler

## Blatt 2

fall. hat in meinem Auftrag den  
Anwalt in §. 1 ad. gestellt in genau  
wie in Kaufmann persönlich allen  
Fällen.

Ich bitte mich, mir zuweilen das von  
mir im März 1876 gezeichnete  
die vorerwähnte Testament zu  
rückzugeben, indem ich dieses letztere  
nicht zurücknehmen will, und be-  
nutzen ich zu diesem Zweck die  
Kopie des vorerwähnten Testaments  
Comp. überreichte damit dem auf die  
Kopie, am 2. März 1876 gezeichnete,  
zum gezeichnet. Vorerwähntem genauen  
Testament bezüglichem Kopie des  
d. d. 2. März 1876 und ist dieser Kopie  
persönlich dem fechtigen Prolocutor  
als Act.

d.  
angelegt worden.

Das von dem Comp. am 2.  
März 1876 gezeichnete Testament ist an  
Landesgerichts aus dem Testamententwurf

## Blatt 3

procurator.

Herrn befindet sich in einem mit  
dem Gerichtspräsidenten persönlich  
anwesend, welches die Aufsicht trägt.

Herrn befindet sich das Testament  
des Fallf. des H. Retelsdorf zu  
Raddingsdorf, vor einem Gerichtspräsidenten  
Laktion verzeichnet am 2. März 1876  
in fidem  
Duff.  
Herrmann

Das bezüglichem Akt ist dem  
Comp. vorgelegt.

Herrn erklärte die Unvollständigkeit  
seit der Frage an, und beantwortete  
er, das Unrecht durch einen Quell an  
der Seite zu öffnen.

Herrn Gesetze wurde verzeichnet,  
das Unrecht wurde durch einen Quell  
an der Seite geöffnet in ist aus dem.  
sollten das von ihm, dem Comp., indem  
2. März 1876 vor einem Gerichtspräsidenten des  
off. J. zu Raddingsdorf verzeichnet werden.

## Blatt 4

nicht aufgenommen.

Der Comp. erklärte damit das  
Kopie des Testaments, indem er die  
er von ihm bei mir mit einem  
Kopie eingesehenem Kopie des  
und beantwortete er darauf, ihm  
das Unrecht in die Testaments.  
Unrecht zu übergeben.

In der Erklärung des Gesetze  
wurden ihm damit Gesetze  
das erklärte Testament in das zu dem.  
sollten gezeichnet Unrecht eingesehen  
in gezeichnet er persönlich über dem  
offen der beiden Kopie des zu dem  
bevoll.

H. g. hat der Comp. gesagt.  
ist beabsichtigt, meinen letzten  
Willen, welches ich mir bereits  
sich schriftlich mitgeben lassen,  
dem Gericht in dem fechtigen  
Termin zu übergeben.

Was mich mit dem Comp. an  
gestellte Unvollständigkeit angeht, war das

Blatt 5

selben Klaren Geistes in in völlig frey,  
 rationfähigen Zustande, so kommt dem  
 Größten Ansehen bestanden vorzüglichem  
 pfennen, dem Auftrag des Comps. zu  
 willfahren, wofen das Größte des Sats,  
 nimm des Halbhufners Hs. Retelsdorf  
 zu Raddingsdorf von Kumpelbau zuegen.  
 you in ist des beziehungs Schriftstück  
 verbleibt Kumpelbau Protocoll sub  
B.  
 ungelagt ist, damit verbleiben.  
 Der Comp. hat gesagt:  
 in dem von mir vorher überreicht  
 dem sind mir damit vorgelegtem  
 Schriftstück d. d. Raddingsdorf, 24. Juli  
 1878 ist mein Testament aufstellen  
 und genehmigt ist desfalls ein  
 Nachtrag allem Falle, jedoch mit  
 folgenden einzigen Modificationen.  
 , miriam von mir sub 2. des in.  
 Honorats stungelstern oben sub.  
 beibehalten ist für den Fall, dass sie  
 vor mir versterben sollten, ist

Blatt 6

Verordnung und bestimmt ist für  
 mir, dass, falls diese meine oben  
 kein Testament zurücklassen soll.  
 dem, erst dann ein Bitt dem an,  
 dem schriftlichen sein soll.  
 für Maßstab habe ich meinem  
 Testament nach hinzugefügten  
 in beauftragt ist, das Testament kommt  
 dem für die vorgelegtem Protocoll  
 zum genehmigten Verfassungen zu ver-  
 wahren in mir dem üblichen Verfügungen  
 pfenn in verbleiben.  
 Der Comp. hat darauf das von  
 ihm überreicht, sub B. ungelagte, sein  
 Testament aufstelltem Schriftstück d. d.  
 Raddingsdorf, 24. Juli 1878 zum Zweck  
 seiner Genehmigung genehmigt  
 „H. Retelsdorf“  
 unterschrieben.  
 Dort genehmigt ist von dem Testator  
 zum Zweck seiner Genehmigung eigen-  
 händig wie folgt unterschrieben.  
 v. H. Retelsdorf

Blatt 7

ist ist demüt  
erklärt.  
 Kopf des von dem Testator, falls  
 war Hs. Retelsdorf zu Raddingsdorf  
 für die dem Größten überreicht, von  
 dem Protocoll sub B. ungelagte in  
 Honorat kommt dem folgenden Pro-  
 tocoll in ein. Bitt wird er gelagt  
 mit dem Größten Protocoll verbleiben  
 in zum genehmigten Verfassungen  
 genehmigt ist miriam dass dem  
 Testator der üblichen Verfügungen  
 verbleibt verbleiben soll.  
 Publicatum, ungelagte.  
 Miriam genehmigt.  
 v. H. Horn in fitem  
 v. H. Kumpelbau  
 Die Übereinstimmung der  
 Abschrift mit der — vorgelegten — Urk. ist  
 Vergleichung hiermit beglaubigt.  
 Schönberg i. Mecklbg., den 30. März 1878  
 Gerichtsschreiber  
 des Großherzoglichen Landesgerichts

Transkription:

Beglaubigte Abschrift

Verhandelt zu Schönberg, den 6. August 1878 vor  
 Großherzoglichen Justizamt der Landvogtei des  
 Fürstenthums Ratzeburg in Gegenwart des Herrn  
 Assessors Horn und des Unterzeichneten betr. das  
 Testament des Halbhufners **Hans Retelsdorf** zu  
 Raddingsdorf.

Im heutigen Termine hatte sich ladungsgemäß der  
 Halbhufner **H. Retelsdorf** zu Raddingsdorf  
 eingefunden.

Derselbe wurde mit seiner Bitte in [3] durch Verlesen  
 bekannt gemacht und hat gesagt: mein Anwalt, Herr  
 Adw. **Kindler** hies, hat in meinem Auftrage den  
 Antrag in [3] act. gestellt u. genehmige ich denselben  
 hierdurch allen Inhalts.

Ich bitte nun, mir zunächst das von mir im März  
 1876 gerichtlich errichtete Testament zurückzu-  
 geben, indem ich dieses Testament zurücknehmen  
 will, und beantrage ich zu Zwecke, die Exdeposition

des erwähnten Testament. Comp. überreichte darauf den auf das fragliche, am 2. März 1876 errichtete zum gerichtlichen Verwahrsam genommenen Testament bezüglichen Depositionsschein d. d. 2. März 1876 und ist dieser Depositionsschein dem heutigen Protokolle als Anlage

**A**

angelegt worden. Das von dem Comp. unterm 2. März 1876 errichtete Testament ist antragsgemäß aus dem Testamentenschrank hervorzuholen. Dasselbe befindet sich in einem mit dem Gerichtssiegel verschlossenen Kreuzcouvert, welches die Aufschrift trägt: „Hierin befindet sich das Testament des Halbhufners **Hs. Retelsdorf** zu Raddingsdorf, vor einer Gerichtsdeputation errichtet am 2. März 1876

in fidem Dufft

Justizassessor

Das bezügliche Paket ist dem Comp. vorgezeigt. Derselbe erkannte die Unverletzlichkeit des Siegels an, und beantragte er, das Couvert durch einen Schnitt an der Seite zu öffnen.

Diesem Gesuche wurde deferirt, das Couvert wurde durch einen Schnitt an der Seite geöffnet und ist aus demselben das von ihm, dem Comp., unterm 2. März 1876 vor einer Deputation des gl. Jahres zu Raddingsdorf errichteten Testament entnommen.

Der Comp. cassirte darauf das fragliche Testament, indem er dasselbe von oben bis unten mit einer Scheere eigenhändig durchschnitten hat, und beantragte er darauf, ihm das Couvert und die Testamentsurkunde zu übergeben.

In Deferirung dieses Gesuches wurde ihm darauf Gerichtswegen das cassirte Testament u. das zu demselben gehörige Couvert eingehändigt u. quittirt er hiedurch über den Empfang der beiden Schriftstücke zu Protokoll.

W. g. hat der Comp. gesagt: Ich beantrage meinen letzten Willen, welchen ich mir bereits habe schriftlich aufsetzen lassen, dem Gerichte in dem heutigen Termine zu übergeben.

Wie eine mit dem Comp. angestellte Unterhaltung ergab, war derselbe klaren Geistes u. in völlig dispositionsfähigen Zustande, da somit dem Gerichte keinerlei Bedenken vorzuliegen scheinen, dem Antrage des Comp. zu willfahren, nahm das Gericht das Testament des Halbhufners **Hs. Retelsdorf** zu Raddingsdorf von demselben entgegen u. ist das bezügliche Schriftstück welches diesem Protokoll sub

**B**

angelegt ist, laut verlesen. Der Comp. hatte gesagt: in dem von mir soeben überreichten und mir laut vorgelesenen Schriftstück d. d. Raddingsdorf, 24. Juli 1878 ist mein Testament enthalten und genehmige ich dasselbe im übrigen allen Inhalts, jedoch mit folgender einziger Modifikation: „meinen von mir sub 2. des Testamentes eingesetzten Erben substituire ich für den Fall, daß sie vor mir sterben sollten, ihre Descendenz und bestimme ich ferner, dass, falls diese meine Erben keine Decendenz hinterlassen sollten, erst dann ein Kind dem anderen substituiert sein soll.“ Ein Mehreres habe ich meinem Testament nicht hinzuzufügen u. beantrage ich, dies Testament sammt dem heute aufgenommenen Protokoll zum gerichtlichen Verwahrsam zu nehmen u. mir den üblichen Depositiarschein zu erteilen.

Der Comp. hat darauf das von ihm überreichte, sub B. angelegte, sein Testament enthaltende Schriftstück d. d. Raddingsdorf, 24. Juli 1878 zum Zeichen seiner Genehmigung eigenhändig

„**H. Retelsdorf**“ unterschrieben.

Verl. genehmigt u. von dem Testator zum Zeichen seiner Genehmigung eigenhändig wie folgt unterschrieben.

gez. **H. Retelsdorf**

Es ist darauf concludirt, daß das von dem Testator, Halbhufner **Hs. Retelsdorf** zu Raddingsdorf heute dem Gericht übergeben, diesem Protokoll sub **B** angelegte Testament sammt dem heutigen Protokoll in ein Kreuzcouvert gelegt, mit dem Gerichtssiegel verschlossen u. zum gerichtlichen Verwahrsam genommen, nicht minder, dass dem Testator der übliche Depositionsschein ertheilt werden soll.

Publicatum, entlassen. Womit geschlossen.

gez. Horn

in fidem

gez. Wiese